

1 - Inkludierte Leistungen:

- Vollpension ab dem Abendessen des ersten Tages bis zum Frühstück des letzten Tages
- Kapitänsempfang & Galadinner
- Große Auswahl an Getränken zu den Mahlzeiten, an der Bar, aus der Minibar
- Kaffee + Kuchen am Nachmittag
- Abendprogramm, Shows und sonstiges Entertainment
- 24 Stunden Room-Service (ausgewählte Speisen)
- Zodiac-Fahrten (abhängig von den Wetterverhältnissen) und ein erfahrenes, mehrsprachiges Expeditionsteam an Bord, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Expedition‘ versehen ist.
- Internationale Lektorate, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Lektor‘ oder ‚Naturführer‘ versehen ist.
- Golf-Coach an Bord, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Golf‘ versehen ist.
- Tauch-Coach an Bord, wenn die jeweilige Kreuzfahrt mit dem Logo ‚Tauchen‘ versehen ist.
- Alle Nationalparkgebühren für geschützte Zonen
- Polarparka (keine Kindergrößen); wenn die jeweilige Abfahrt das Logo ‚Parka geschenkt‘ versehen ist.
- Gummistiefel-Verleih, wenn die jeweilige Abfahrt das Logo ‚Gummistiefelverleih gratis‘ trägt
- Gepäckbeförderung von der Anreise an Bord bis zur Abreise von Bord
- Alle Hafen- /Sicherheitsgebühren und Flughafensteuern

1.1.Zusätzliche inkludierte Flüge bei folgenden Kreuzfahrten:

- Kreuzfahrt **Bergen-Longyearbyen, Longyearbyen-Longyearbyen, Kangerlussuaq-Kangerlussuaq**; Hin- und Rückflug ab/bis Paris mit einer europäischen Fluglinie
- Kreuzfahrt **Honfleur-Bergen, Oslo-Bergen, Reykjavik-Kangerlussuaq, Reykjavik-Bergen**: Rückflug bis Paris mit einer europäischen Fluglinie
- Kreuzfahrt **Bergen-Kopenhagen** und **Bergen-Reykjavik**: Hinflug ab Paris
- Kreuzfahrt **Kangerlussuaq-Nome**: Hinflug ab Paris bis Kangerlussuaq und Rückflug ab Nome bis Seattle
- Kreuzfahrt **Nome-Seward**, Hinflug ab **Seattle bis Nome**, ab Seward Bustransfer nach Anchorage und anschließender Rückflug ab Anchorage bis Seattle
- Kreuzfahrt **Nome-Vancouver**: Hinflug ab Seattle bis Nome
- Kreuzfahrt **Darwin-Honiara**: Rückflug Honiara – Brisbane
- Kreuzfahrt **Honiara-Lautoka**: Hinflug Brisbane - Honiara

Bei allen Kreuzfahrten mit inkludierten Flügen:

Ebenfalls Transfers & Zusatzleistungen wie im Programm beschrieben inkludiert.

Wir empfehlen jeweils eine Vor- bzw. Nachübernachtung in der Abflug- bzw. Ankunftsdestination einzuplanen. Details & Zeiten ca. 3 Monate vor Abfahrt verfügbar, Änderungen vorbehalten. Alle Flüge werden in der Economy Klasse angeboten.

1.2.Zusätzliche inkludierte Transfers bei folgenden Kreuzfahrten:

Broome-Darwin: Gruppentransfer vom Flughafen in Verbindung mit einem von PONANT ausgewählten Flug und Hotelübernachtung mit Transfer zum Hafen am nächsten Tag

Darwin-Broome: Gruppentransfer vom Hafen zu Ihrem Hotel oder Transfer zum Flughafen. Für Gäste die am Ausschiffungstag am Nachmittag Ihren Flug gewählt haben, Freizeit in der Stadt mit anschließendem Transfer zum Flughafen.

Details & Zeiten ca. 3 Monate vor Abfahrt verfügbar, Änderungen vorbehalten

2 - Nicht-inkludierte Leistungen:

- Alle Leistungen vor und nach der Kreuzfahrt, die nicht in der jeweiligen Kreuzfahrtbeschreibung genannt werden.
- Gepäcktransport
- Optionale Landausflüge und Vor- und Nachprogramme
- Alle nicht inkludierten Getränke
- Persönliche Ausgaben
- Trinkgelder
- Reiserücktrittsversicherungen, Repatriierung- und Gepäckversicherung
- Medizinische Leistungen/ Medikamente an Bord
- Wäschereidienste, Friseur, Massage- oder Wellnessanwendungen
- Visakosten und gesundheitliche Formalitäten

Bitte vergessen Sie nicht, Ihr ausgefülltes Gesundheitsformular mit auf Ihre Reise zu nehmen, sofern eins erforderlich wird.

3 - An- und Abreise

3.1 Leistungen bei inkludierter An- und Abreise

Das detaillierte Programm bei Kreuzfahrten, die ein An- und Abreisepaket im Reisepreis inkludieren, steht erst wenige Monate vor Abfahrt fest und wird auf Anfrage zugeschickt oder ist auf www.ponant.de einsehbar. Die Zeiten werden mit den Reiseunterlagen rückbestätigt. Wenn eine Hotelübernachtung eingeschlossen ist, ist die Unterbringung in einem 4 oder 5-Sterne Hotel (lokaler Standard) vorgesehen, basierend auf Doppelbelegung. Falls während dieser Leistungen Mahlzeiten inkludiert sind, handelt es sich um eher einfache Mahlzeiten, die nicht dem Standard an Bord entsprechen. Bei inkludierten Charterflügen kann ein Gepäckstück bis zu max. **23 kg** pro Person (unter Vorbehalt) aufgegeben + ein Handgepäckstück von max. **5 kg** pro Person mitgeführt werden. Änderungen vorbehalten. Auf inkludierten Linienflügen können die Gepäckbestimmungen variieren, bitte kontaktieren Sie uns. PONANT übernimmt keine Kosten für Übergepäck und keine Verantwortung dafür, wenn die Fluggesellschaft Übergepäck am Check-In aus Sicherheitsgründen ablehnt. Für alle inkludierten Leistungen, die im An- und Abreisepaket der jeweiligen Kreuzfahrt beschrieben werden, gibt es begrenzte Kontingente. PONANT behält sich vor, bei zusätzlich angefragten Plätzen einen Zuschlag zu erheben.

Für inkludierte Transfers und Ausflüge am An- und Abreisetag arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

3.2 Leistungen bei individueller An- und Abreise

Falls im Kreuzfahrtprogramm keine An- und Abreise im Preis inkludiert ist, können wir Ihnen gerne individuelle Flüge und Transfers anbieten. Hier gelten die Gepäckbestimmungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Kontaktieren Sie uns.

4 - Vor- und Nachprogramme

Unsere Vor- und Nachprogramme werden acht Monate vor Abfahrt einer Kreuzfahrt auf unserer Homepage www.ponant.de veröffentlicht. Für diese Programme arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

Wenn eine Hotelübernachtung eingeschlossen ist, ist die Unterbringung in einem 4 oder 5-Sterne Hotel (lokaler Standard) vorgesehen, basierend auf Doppelbelegung. Falls während dieser Leistungen Mahlzeiten inkludiert sind, handelt es sich eventuell um eher einfache Mahlzeiten, die nicht dem Standard an Bord entsprechen.

5 - Landausflüge

Die Landausflüge sind optional und können an Bord dazu gebucht und bezahlt werden. Sie unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen lokalen Leistungsträger und den Gesetzen des jeweiligen Landes. Es kann sein, dass einige Landausflüge nicht für Personen mit Behinderungen geeignet sind. Preise dienen als Anhaltspunkte und können sich gegebenenfalls ändern. Eine Liste mit einer detaillierten Beschreibung aller Landausflüge und Preise geht Ihnen mit Ihren Reiseunterlagen zu. Fünf Monate vor Reisebeginn sind alle Landausflüge auf unserer Website www.ponant.de einsehbar. Wenn ein Landausflug storniert werden muss aus technischen Gründen, aufgrund von höherer Gewalt und weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde, kann der Reisende keine Schadensersatzansprüche gegenüber PONANT geltend machen. Wenn der Kunde einen bereits gebuchten Landausflug storniert, steht ihm keine Rückerstattung zu. Die Mahlzeiten, die während der Landausflüge serviert werden, sind einfach und können nicht mit dem Standard an Bord verglichen werden. Während der Landausflüge arbeitet PONANT mit lokalen Agenturen zusammen, die ihrerseits verantwortlich für die Durchführung sind. Deshalb kann der Reisende keine Regressansprüche/Schadensersatzforderungen für Stornierungen, Verspätungen, Verletzungen, Zeiten- oder Programmänderungen, Tod, entstandenen Personen- oder Sachschaden gegenüber PONANT geltend machen, auch wenn PONANT die Leistungen vermittelt und dem Reisenden in Rechnung stellt.

Vergessen Sie nicht Ihr Fernglas, um die Landschaft noch intensiver wahrnehmen zu können. Bitte vergessen Sie nicht, Ihre medizinischen Zertifikate rechtzeitig einzureichen, wenn ein solches erforderlich ist.

6 - Aktivitäten während der Expeditionsprogramme

Auf allen Expeditions-Kreuzfahrten sind Zodiac- Ausfahrten und Anlandungen im Reisepreis inklusive. Die Teilnahme dieser Aktivitäten beinhaltet einige Risiken und Unfallgefahren, die aufgrund der isolierten Lage, der Tierwelt und Naturgegebenheiten bestehen. PONANT übernimmt dafür keine Verantwortung. Jeder Gast muss seine körperliche Fitness selbst einschätzen können und auf eigene Gefahr an Unternehmungen teilnehmen. Die Teilnahme an den Briefings an Bord, bevor man an Land geht, ist obligatorisch. Nehmen Sie unbedingt ein Fernglas mit, um Flora und Fauna besser beobachten zu können.

7 - Preise & Ermäßigungen

Sie finden die tagesaktuellen Preise jeder Abfahrt auf www.ponant.de. Ermäßigungen in Form von Bonuspreisen sind exklusive der Steuern und Hafengebühren.

7.1. Katalogpreise

Katalogpreise gelten pro Person auf Basis von Doppelbelegung. Sie zeigen den Maximumpreis für die jeweilige Abfahrt an.

7.2. Bonuspreise

Neben unseren Katalograten stehen bei jeder Kreuzfahrt für alle Kategorien auch Bonuspreise. Diese kommen vor allem Frühbuchern zugute, denn sie gelten solange bis 15% der Auslastung erreicht sind. Dann können sie sich ohne Ankündigung erhöhen oder ganz entfallen (entweder für einzelne Kategorien oder für die gesamte Abfahrt). So garantieren wir Ihnen immer den niedrigsten Preis. Die tagesaktuellen Bonusraten finden Sie auf unserer Website unter www.ponant.de. Profitieren Sie also von erheblich reduzierten Raten, oft bis zu 30% und buchen Sie frühzeitig.

7.3. Andere Ermäßigungen

- **Anschlusskreuzfahrten:**

Verlängern Sie Ihre Kreuzfahrt und profitieren Sie von folgenden Ermäßigungen⁽¹⁾ auf die Anschlusskreuzfahrten:

a) Auf allen Kreuzfahrten:

- 10% Ermäßigung auf jegliche Anschlusskreuzfahrten

b) Auf ausgewählten Kreuzfahrten profitieren Sie von folgenden Ermäßigungen, je nachdem, an welcher Stelle die jeweilige Abfahrt steht:

- Als 1. Anschlusskreuzfahrt: - 20%⁽¹⁾
- Als 2. Anschlusskreuzfahrt: - 30%⁽¹⁾
- Als 3. Anschlusskreuzfahrt: - 40%⁽¹⁾

(1) Ermäßigung gilt auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren und nicht für die 1. Kreuzfahrt. Ausgenommen sind Ozeankreuzfahrten ohne Stopps. Solange der Vorrat reicht. (2) Fordern Sie alle Abfahrten direkt bei uns an oder mehr Informationen finden Sie auf www.ponant.de.

- Ermäßigung für **Ponant Yacht Club Mitglieder** mit dem Status ‚Grand Admiral‘: 5% auf den aktuellen Kreuzfahrtpreis (exklusive Hafengebühren). Gilt auch auf Ozean-Kreuzfahrten.
- **Flitterwochen:** Entdecken Sie eine ganze Vielfalt von Ermäßigungen und Vorteilen, wenn Sie Ihre Flitterwochen an Bord unserer Flotte verbringen auf www.ponant.de oder kontaktieren Sie uns für mehr Informationen. Die Kreuzfahrt muss in den 12 Monaten nach der Hochzeit erfolgen.
- **Hochzeitstag:** € 200 Ermäßigung pro Kabine oder Suite, wenn Sie in Ihrem Jubiläumsjahr, also zu jedem 5. Hochzeitstag an Bord unserer Schiffe reisen
- **Family & Friends:** Wenn Sie mit 5 oder mehr Personen reisen, profitieren alle Reisenden von 5% Ermäßigung auf den Kreuzfahrtpreis (exkl. Hafengebühren).
- **Weiterempfehlung:** Entdecken Sie unser Weiterempfehlungsprogramm auf www.ponant.de oder kontaktieren Sie uns für nähere Informationen.
- **Buchungen an Bord:** Wenn Sie an Bord direkt Ihre nächste Kreuzfahrt buchen (unsere Crew steht Ihnen für Fragen zur Verfügung), erhalten Sie 5% Ermäßigung auf den Kreuzfahrtpreis (exkl. Hafengebühren).

ACHTUNG: Diese Angebote sind nicht kombinierbar und gelten nicht für reine ‚See-Kreuzfahrten‘ ohne Stopps (mit Ausnahme für Kunden mit dem Grand Admiral Status).

7.4. Garantiekabine

Eine Garantiekabine kann Ihnen je nach Verfügbarkeit und auf ausgewählten Kreuzfahrten angeboten werden. Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der Deluxe Kabine ohne Kabinennummer. Die Garantiekabine sichert Ihnen mindestens eine Deluxe Balkonkabine zu. Sollte die gebuchte Kategorie nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt Ihrer Reiseunterlagen, aber spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden.

8 - Kinder

Kinder unter drei Jahren und Frauen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat können aus Sicherheitsgründen keine Kreuzfahrt an Bord unserer Schiffe buchen. Schwangere Frauen (bis einschl. 5. Monat) sollten Ihren behandelnden Arzt konsultieren, ob eine Kreuzfahrt ratsam ist. Kinder unter 8 Jahren können unter Vorbehalt buchen. Auf Expeditions-Kreuzfahrten müssen Kinder in der Lage sein, ohne Hilfe in Zodiacs ein- und auszusteigen, deshalb entscheidet der Kapitän je nach Wetterlage und Bedingungen vor Ort über deren Anlandung. In jedem Fall, müssen Kinder oder Teenager an Bord von ihren Eltern/ Begleitpersonen beaufsichtigt werden. Diese übernehmen die volle Verantwortung. Für Kinder (bis 11 Jahre) und Teenager (12

bis 17 Jahre), die Ihre Kabine mit einem oder zwei Erwachsenen teilen, gibt es spezielle Ermäßigungen. Bitte kontaktieren Sie uns.

9 - Einzelkabinenzuschlag

Der Einzelkabinenzuschlag fällt auf den jeweils aktuellen Bonuspreis („cruise only“, exkl. Hafengebühren) an. Er ist abhängig von der Auslastung der Kreuzfahrt und kann sich jederzeit ohne Vorankündigung erhöhen oder ganz entfallen (entweder für einzelne Kategorien oder die komplette Abfahrt).

Auf einer Auswahl an Abfahrten, fällt kein Einzelkabinenzuschlag auf bestimmten Kategorien an. Diese Auswahl ist einsehbar auf www.ponant.com. Sie kann sich jederzeit ändern oder ohne Ankündigung ganz entfallen.

10 - Mobilität

Die Schiffe Le Boréal, L’Austral, Le Soléal und Le Lyrial verfügen über drei Kabinen, die behindertengerecht ausgestattet sind (ADA Norm) und die gesamte Innenausstattung ist behindertenfreundlich eingerichtet. Die Le Ponant ist nicht behindertengerecht ausgestattet. Generell sollten alle Passagiere mobil sein oder eine Begleitperson dabei haben, die mobil genug ist, um die nötige Unterstützung zu leisten. Passagiere, die nur eingeschränkt mobil sind, eine physische oder sonstige Behinderung haben oder im Rollstuhl sitzen, die also in irgendeiner Form zusätzliche Unterstützung brauchen, müssen uns dies schriftlich bei Buchung mitteilen. Die Reederei behält sich das Recht vor, Passagieren die Einschiffung zu verwehren, die eine Mobilitätseinschränkung nicht im Vorfeld mitgeteilt haben. Bitte beachten Sie auch, dass gerade bei Expeditions-Kreuzfahrten Anlandungen mit Zodiac-Schlauchbooten erfolgen und so für Passagiere mit eingeschränkter Mobilität unmöglich sind.

11 - Deutschsprachiger Lektor

Auf vielen Abfahrten im Expeditionsprogramm gibt es deutschsprachige Lektorate; bitte fragen Sie nach den Terminen. Ein deutschsprachiger Lektor steht den Gästen für Vorträge und Fragen zu Flora und Fauna stets zur Verfügung, erfüllt aber nicht die Funktion eines deutschsprachigen Reiseleiters.

12 - Sonstige Hinweise

- Bordsprache ist Englisch & Französisch. Es befinden sich deutschsprachige Ansprechpartner an Bord für wichtige Verständigungsprobleme und Notfälle.
- Es herrscht Rauchverbot auf allen unseren Schiffen, mit Ausnahme der als Raucherbereich ausgewiesenen Außenbereiche an Bord.
- Euro und US Dollar, sowie Kreditkarten (VISA, MASTERCARD und AMEX) werden an Bord akzeptiert. Es gibt keine Geldautomaten an Bord unserer Schiffe. Ihre Einkäufe an Bord werden Ihrem Bordkonto belastet. Am Abend vor dem Ausschiffungstag bekommen Sie Ihre Rechnung auf Ihre Kabine, die Sie bar oder per Kreditkarte begleichen können.
- Jedes gesundheitliche Problem muss unseren Reservierungsmitarbeitern vor Abfahrt mitgeteilt werden.
- Tiere sind an Bord nicht gestattet.
- Der Kapitän behält sich das Recht vor, den Reiseverlauf zu ändern, wenn Wetterbedingungen oder andere Umstände ein Sicherheitsrisiko darstelle
- Auf ausgewählten Kreuzfahrten (v.a. bei Expeditionen) ist es zwingend notwendig, dass Sie einen Gesundheitsfragebogen, den Sie bei der Buchung erhalten, spätestens 45 Tage vor Abfahrt an uns zurücksenden. Das Formular darf frühestens 90 Tage vor der Abfahrt vom Arzt ausgefüllt werden. Dieser Fragebogen ist grundlegender Bestandteil der Sicherheitsregeln in Polarregionen. Falsche Angaben auf dem Formular führen zu einer Verweigerung der Mitfahrt ohne Erstattung des Reisepreises.
- Aufgrund der außergewöhnlichen Natur der Polarregionen (Arktis), stellt der Routenverlauf lediglich eine ungefähre Routenführung dar. Die finale Route wird vom Kapitän insbesondere unter der

Allgemeine Informationen

SOMMER 2018



Beachtung von Sicherheitsaspekten festgelegt und bekannt gegeben. Packeis könnte den Kurs noch in letzter Minute ändern. Die Entscheidung des Kapitäns beruht auf den Ratschlägen der Lotsen, die auf jeder Kreuzfahrt in die Arktis an Bord sind.

Die folgenden Reise- und Geschäftsbedingungen werden Bestandteil des zwischen Ihnen (nachfolgend „Kunde“) und uns (nachfolgend: „PONANT“ oder „Reiseveranstalter“) geschlossenen Reisevertrages. Diese Bedingungen werden Inhalt des zwischen dem Kunden und PONANT zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus:

Ihr Vertragspartner ist COMPAGNIE DU PONANT, 408 AVENUE DU PRADO, 13008 MARSEILLE. Die Buchung und Abwicklung wird von unserer Buchungsstelle im Neuer Wall 63 (3. Stock), 20354 Hamburg, Deutschland, vermittelt. Wir bitten Sie daher jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise ausschließlich mit unserer Buchungsstelle zu führen.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege gilt:

a) Grundlage des Angebotes sind die Reiseausschreibung des Veranstalters sowie die ergänzenden Informationen für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von der Anmeldung des Kunden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neues Angebot des Veranstalters, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt dann zustande, wenn der Kunde innerhalb dieser Bindungsfrist dem Veranstalter gegenüber die Annahme erklärt.

1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:

a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch den Reiseveranstalter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Onlinebuchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom Reiseveranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) "zahlungspflichtig buchen" bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. (Eingangsbestätigung)

g) Die Übermittlung der Buchung (Reiseanmeldung) durch Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchung (Reiseanmeldung). Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung des Reiseveranstalters beim Kunden zu Stande, die keiner besonderen Form bedarf und telefonisch, per E-Mail, Fax oder schriftlich erfolgen kann.

h) Erfolgt die Buchungsbestätigung sofort nach Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Buchungsbestätigung am Bildschirm, so kommt der Reisevertrag mit Darstellung dieser Buchungsbestätigung zu Stande, ohne dass es einer Zwischenmitteilung über den Eingang seiner Buchung bedarf. In diesem Fall wird dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Reisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

1.4. Für Fernabsatzverträge bestehen nach §§ 312 ff. BGB für die angebotenen Leistungen kein Widerrufsrecht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte. Ein Widerrufsrecht besteht aber, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. von zu Hause aus) geschlossen worden ist und die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, nicht auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind.

1.5. Räumt PONANT dem Kunden aufgrund seines Angebots eine Option ein, verfällt diese automatisch nach der in der Optionsbestätigung vereinbarten Frist.

2. Bezahlung

2.1. Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherheitsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 8 genannten Grund abgesagt werden kann.

2.2. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 5.2 Satz 2 bis 5.5 zu belasten.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind ausschließlich die Beschreibungen in der Reiseausschreibung sowie die hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung verbindlich. Werden auf Wunsch des Kunden individuelle Änderungen und Abreden bei einer Reise vorgenommen, so ergibt sich unsere Leistungsverpflichtung aus dem entsprechenden konkreten

Angebot an den Kunden in Verbindung mit der jeweiligen Reisebestätigung und den dort verbindlich aufgeführten Leistungen.

3.2. Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden- insbesondere wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt -, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenanordnungen, politischen Spannungen, Warnungen des Außenministeriums, Gefahr terroristischer Anschläge, Unruhen, geänderten Hafenbeschaffenheiten oder anderen, von PONANT nicht zu vertretenden, Faktoren oder höherer Gewalt geändert werden. PONANT kann insbesondere auch nicht garantieren, dass einzelne Häfen fahrplanmäßig angelaufen werden oder die Hafenfolge eingehalten wird. Der Kunde ist gehalten, sich vor Landgängen die Liegezeiten des Schiffs rückbestätigen zu lassen. Falls das Schiff in Quarantäne kommt, hat der Kunde selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist der Kunde an Bord und wird dort gepflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

3.3. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.4. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.5. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

3.6. Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Wir empfehlen jedoch dringend, sich ca. 48 Stunden vor der Abreise vor dem Hin- und Rückflug die genauen Flugzeiten bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder der Reiseleitung persönlich rückbestätigen zu lassen. Dies wird von einigen Fluggesellschaften darüber hinaus ausdrücklich verlangt.

4. Preisänderungen

4.1. Die in der Reisebeschreibung genannten Reisepreise sind für den Reiseveranstalter bindend. Wir können jedoch vor Vertragsschluss von der Ausschreibung abweichende Änderungen der Reisepreise erklären. Wir behalten uns ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung dieses Prospektes zu erklären. Ebenso behalten wir uns vor, eine Preisanpassung zu erklären, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde wird vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hingewiesen.

4.2. Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch tatsächlich nachträglich eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren,

oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tage vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam.

4.3. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5 % des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises durch den Reiseveranstalter bei diesem geltend zu machen.

4.4. Die in der Ausschreibung aufgeführten Reisepreise basieren auf dem ökonomischen Stand vom 15.02.2016 und gelten ab dem Reisedatum 27.06.2017 bis auf weiteres. Ein eventueller Treibstoffzuschlag/Tagesbasis (T) bei steigenden Rohstoffpreisen berechnet sich wie folgt:

T= Preisdifferenz Treibstoff* x Tagesverbrauch**

Passagierkapazität des Schiffes***

(*): MGO FOB Rotterdam 0,1% in US\$

(**): L`AUSTRAL, LE BORÉAL, LE SOLÉAL, LE LYRIAL 20t; LE PONANT: 5.5t

(***): 200 Gäste bei Expeditionskreuzfahrten in die Antarktis, 244 Gäste für übrige Reisen: Ponant 55

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/ Stornokosten/Ersatzperson

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt berechnet (% auf den Kreuzfahrtpreis exkl. Hafengebühren, inkl. eingeschlossener Flüge):

a. Yacht-Kreuzfahrt

- Bis 151 Tage vor Reiseantritt: 5%, jedoch max. EUR 300.- pro Person
- Ab 150 bis 91 Tagen vor Reiseantritt: 15%
- Ab 90 bis 46 Tagen vor Reiseantritt: 25%
- Ab 45 bis 31 Tagen vor Reiseantritt: 50%

- Ab 30 bis 10 Tagen vor Reiseantritt: 75%
- Ab 9 bis 1 Tag vor Reiseantritt: 90%
- Bei Nichtantritt oder Stornierung der Reise am Abfahrtstag: 95%

b. Expedition (mit dem Logo „Expedition“ oder als „Expedition“ bezeichnete Kreuzfahrt)

- Bis 211 Tage vor Reiseantritt: 5% jedoch max. EUR 300.- pro Person
- Ab 210 bis 151 Tagen vor Reiseantritt: 15%
- Ab 150 bis 91 Tagen vor Reiseantritt: 25%
- Ab 90 bis 46 Tagen vor Reiseantritt: 50%
- Ab 45 bis 31 Tagen vor Reiseantritt: 75%
- Ab 30 bis 1 Tag vor Reiseantritt: 90%
- Bei Nichtantritt oder Stornierung der Reise am Abfahrtstag: 95%

5.4. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 b BGB einen **Ersatzteilnehmer** zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt.

6. Umbuchungen, Versicherung und weitere Kosten

6.1. Ein Anspruch des Kunden auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart) besteht nicht. Werden Umbuchungen (z. B. geringfügige Änderungen des Reiseprogramms) dennoch auf Wunsch des Kunden vorgenommen, so sind diese nur bis zum 90. Tag und bei Expeditionen (Kreuzfahrten mit dem Logo „Expedition“ oder als „Expedition“ bezeichnete Kreuzfahrten) bis zum 150. Tag vor Reiseantritt möglich.

6.2. Ansonsten sind Umbuchungen nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den Bedingungen des 5.2 bis 5.5 sowie bei gleichzeitiger Neuanschließung möglich. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6.3. Für Um- und Neubuchungen gelten die ausgeschriebenen Bedingungen; Rabatte und Sonderkonditionen können nicht übertragen werden. Unabhängig davon steht es jedem Kunden frei, von der ursprünglich gebuchten Reise zu den Bedingungen des 5.2 bis 5.5 zurückzutreten, und eine neue Reise zu buchen. Die Bedingungen einer Umbuchung gelten ausschließlich für die Kreuzfahrt ab/bis Hafen. Bei Umbuchungen der bereits gebuchten Zusatzleistungen wie Flüge, Landprogramme, Vor- und Nachprogramme berechnet PONANT anfallende Kosten an den Kunden weiter.

6.4. Reiserücktrittsversicherung und weitere Reiseversicherungen

PONANT empfiehlt dringend den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung. Aufgrund langjähriger Erfahrung raten wir zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, einer Gepäckversicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung (bei unvorhergesehenem vorzeitigem Reiseabbruch). Diese Einzelversicherungen bzw. entsprechenden Versicherungspakete können Sie über Ihr Reisebüro abschließen. Hat der Kunde keine Versicherung abgeschlossen, trägt er das Risiko selbst.

PONANT streckt Kosten des Kunden (z. B. für ärztliche Behandlung, Transporte, Unterkünfte, Flüge) nicht vor.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Das gleiche gilt, wenn der Kapitän bzw. Schiffsarzt dem Reisenden die Weiterreise verbietet. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung des Reisepreises gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. PONANT rät, sich gegen dieses Risiko zu versichern (siehe Ziff. 6.4.).

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

- a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und
- b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Ein Rücktritt ist spätestens am 42. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

9. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen und wegen höherer Gewalt

9.1. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dieses ist in der Regeln insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde eine ihm bekannte Reiseuntauglichkeit vor Reisebeginn nicht mitgeteilt hat; sein Alter wissentlich falsch angegeben hat; nach dem Urteil des Kapitäns bzw. des Schiffsarztes wegen Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist; auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist; mit falschen Angaben gebucht hat; zum Reiseantritt unpünktlich erscheint oder nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere bei sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass andere Passagiere das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen.

Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

9.2. Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt wie z. B. Kriege, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z.B. Entzug der Landungsrechte), Naturkatastrophen, Havarien etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

10.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Reiseveranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist erhält.

10.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

Versäumt der Reisende schuldhaft dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Reiseveranstalters am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter des Reiseveranstalters am Urlaubsort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel dem Reiseveranstalter an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. des Reiseveranstalters wird in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet.

Der Vertreter des Reiseveranstalters ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Reiseveranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, dem Reiseveranstalter erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

10.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfiehlt der Veranstalter dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem Vertreter des Reiseveranstalters bzw. dem Reiseveranstalter anzuzeigen.

10.5. Mitnahme von Gepäck und Tieren

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere wird dem Kunden nicht gestattet, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel, verbotene oder kontrollierte Substanzen sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Kunde sich strafbar machen. Außerdem ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet. Die Besatzung ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Kabine und das Gepäck des Kunden zu durchsuchen und verbotene Gegenstände einzuziehen oder unschädlich zu machen. Für einen bei einer Durchsuchung entstandenen Schaden haftet PONANT nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Kunde muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinenummer und dem Abfahrtsdatum versehen; anderenfalls ist PONANT für Verluste, Verwechslungen und falsches Ein- oder Ausladen nicht verantwortlich.

Die Mitnahme von Tieren an Bord ist nicht gestattet.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

a) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit ein Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

11.3. Ein Schadensersatzanspruch gegen PONANT ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Insoweit verweist PONANT insbesondere auf die Beförderungsbedingungen der betreffenden Fluggesellschaften.

11.4. Kommt PONANT bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen oder ausführenden Beförderers zu, so regelt sich die Haftung auch nach jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. Handelsgesetzbuch und Binnenschiffahrtsgesetz).

12. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat, Ausschlussfristen

12.1. Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB hat der Kunde/Reisende spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

12.2. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

12.3. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend/vorstehend angegebenen Anschrift erfolgen:

COMPAGNIE DU PONANT, Neuer Wall 63, 20354 Hamburg, Deutschland

12.4. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

12.5. Die Frist aus 12.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.4., wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden, im Übrigen gilt Ziff. 10.4.

13. Verjährung/Abtretung

13.1. Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

13.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.3. Die Verjährung nach Ziffer 13.1 und 13.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einem Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

13.4. Schweben zwischen dem Kunden/Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

13.5. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Reiseveranstalter ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter Familienangehörigen.

14. Flugbeförderung und Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Ist mit der Kreuzfahrt eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 11.3).

Die Flugzeiten sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.

Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren.

Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Black List“) ist auf folgender Internetseite abrufbar:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

15. Pass-, Visa-, Gesundheitsvorschriften und Reisetauglichkeit

15.1. Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15.4. Der Kunde sichert PONANT zu, dass er reisetauglich ist. PONANT hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über seine Reisetauglichkeit zu verlangen. Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person über 21 Jahren an einer Reise teilnehmen. PONANT kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen, auch wenn die 24. Schwangerschaftswoche während der Reise erst erreicht wird. PONANT kann in diesem Falle von dem Reisevertrag zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag kündigen. War die Schwangerschaft bei Buchung nicht bekannt, erhält die Schwangere nach Kündigung den bereits geleisteten Reisepreis erstattet, sofern die Mitteilung an den Reiseveranstalter unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, so gilt Ziff. 5.2. bis 5.5. entsprechend.

16. Verweigerung der Landungserlaubnis bzw. Einreise, Kosten der Weiterreise

Wird der Landgang oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann PONANT den Kunden und/oder sein Gepäck zu einem anderen auf der Route des Schiffs liegenden Hafen oder Land weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss PONANT ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Auch für eine solche Weiterreise gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

17. Havarie-Grosse

Der Kunde ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitbringt, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse. Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

18. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

PONANT ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil einer Kreuzfahrt.

19. Schlussbestimmungen

19.1. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so behalten alle übrigen Bedingungen weiterhin ihre Gültigkeit, und die Wirksamkeit des Reisevertrages wird dadurch nicht beeinträchtigt.

19.2. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reiseveranstalter kann den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



Kunden an dessen Wohnsitz verklagen. Soweit der Reisende Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Reiseveranstalters vereinbart.

COMPAGNIE DU PONANT, 408 AVENUE DU PRADE, 13008 MARSEILLE

Buchungsstelle:

Neuer Wall 63, 20354 Hamburg

Telefon: 0 800 180 00 59 oder +49 40 80 80 93 143

Lizenz 013 06 0005 -

Mitglied bei SNAV und APS Website: <http://www.ponant.com/>;

Web Hosting: Oceanet Technology Hauptsitz 34 Boulevard du Maréchal Juin - 44100 NANTES - Frankreich

Registernummer: 408 893 063 000 37

Geschäftsführer: Jean-Emmanuel Sauvé

Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung

Text, Bilder, Grafiken und AGB unterliegen dem Schutz des Urheberrechtes und anderer Schutzgesetze. Alle Rechte vorbehalten.

Stand 15.02.2016